

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

II. Bekanntmachungen

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

II. Bekanntmachungen

Änderung des Bundesreisekostengesetzes Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 15.03.1997, Az. 15.3-2703-11 - Auszug

Das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 1991 (BGBl. I S. 2154) ist durch Artikel 28 des Jahressteuergesetzes 1997 - JStG 1997 - vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) mit Wirkung vom 1. Januar 1997 geändert worden.

1. zu § 8 Reisekostenstufen - aufgehoben -
Die Reisekostenstufen sind durch Aufhebung des § 8 weggefallen. Danach gibt es für das Tage- und Übernachtungsgeld keine gestaffelte, sondern nur noch einheitliche Pauschalsätze.
2. zu § 9 Tagegeld (neu)
 - 2.1 Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung des Dienstreisenden bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG).
Die neue Vorschrift gilt für alle Dienstreisenden (§ 2 Abs. 1 BRKG), so daß seit 1. Januar 1997 bei Dienstreisen und Dienstgängen von weniger als acht Stunden Abwesenheit kein Tagegeld zusteht.
 - 2.2 Durch die Neufassung bestimmt sich die Höhe des Tagegeldes für alle Dienstreisenden ausschließlich nach den steuerlichen Regelungen. Danach beträgt das Tagegeld ebenso wie der steuerliche Pauschbetrag bei einer Abwesenheitsdauer von
 - 24 Stunden 46 DM
 - weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden 20 DM
 - weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden 10 DM.
3. zu § 10 Übernachtungsgeld
 - 3.1 zu Absatz 2 (neu)
Das Übernachtungsgeld ohne belegmäßigen Nachweis beträgt nunmehr - nach Wegfall der Reisekostenstufen - einheitlich 39 Deutsche Mark.
 - 3.2 zu Absatz 3 Satz 3 (neu)
Sind bei nachgewiesenen Kosten für Übernachtungen die Kosten des Frühstücks enthalten (Inklusivpreis), werden bei Übernachtungen im Inland die Übernachtungskosten - unabhängig von deren Höhe - jeweils um den Betrag von neun Deutsche Mark gekürzt.

Bei Übernachtungen im Ausland werden in diesen Fällen die Übernachtungskosten um 20 Prozent des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagegeldes für eine mehrtägige Auslandsdienstreise gekürzt.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 2

Nach dem BMI-RSchr. vom 02.12.1995 (GMBI. 1996 S. 7) werden bei Übernachtungen in Großstädten (über 100.000 Einwohner) und anderen Orten mit erfahrungsgemäß allgemein oder saisonbedingt hohen Zimmerpreisen die Unterkunftskosten insoweit als unvermeidbar angesehen, als sie den doppelten Betrag des Übernachtungsgeldes nicht übersteigen. In diesen Fällen braucht in der Regel nicht mehr nachgeprüft werden, ob die Unterkunftskosten in der geltend gemachten Höhe notwendig waren. Übersteigen die Unterkunftskosten den doppelten Betrag des Übernachtungsgeldes, ist ihre Unvermeidbarkeit - wie bisher - im einzelnen zu begründen.

3.3 zu Absatz 4 Satz 1 (neu)

Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln (z.B. Dienst-Kfz) wird Übernachtungsgeld nicht gezahlt. Übernachtungsgeld wird auch nicht gezahlt, wenn nach Art und Zweck des Dienstgeschäftes die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausgeschlossen ist und deshalb Unterkunftskosten nicht entstehen können.

5. Zu § 15 Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu 6 Stunden Dauer und bei Dienstgängen

5.1 Nach der Aufhebung des § 15 Satz 2 BRKG sind Verpflegungsmehraufwendungen und Unterkunftskosten in Fällen einer Dienstreise von bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen nicht mehr erstattungsfähig.

5.2 Bei Dienstgängen mit einer Abwesenheit von der Wohnung und Dienststelle (vgl. Tz 2.4) von acht Stunden Dauer und mehr wird Tagegeld gemäß § 9 BRKG (neu) gewährt.

5.3. Für notwendige nachgewiesene Unterkunftskosten bei Dienstreisen unter acht Stunden und Dienstgängen ist § 14 BRKG (Erstattung der Nebenkosten) anwendbar.

Dieses Rundschreiben wird im Amtsblatt veröffentlicht. Der gesamte Wortlaut des Rundschreibens liegt in der Reisekostenstelle, Dezernat 3, vor.

Anmerkungen des Dezernates für Personal- und Rechtsangelegenheiten, Reisekostenstelle

In Bezug auf die Unvermeidbarkeit erhöhter Übernachtungskosten entsprechend § 10 Abs. 3 BRKG bitten wir, die Empfehlung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Brandenburg zu beachten und nach Möglichkeit preisgünstige Hotelzimmer zu buchen über:

Hotelreservierungsservice Köln
 Drugusgasse 7-11
 50667 Köln
 Tel.: 0221/2077600

Die Kunden-Nummer der Universität Potsdam: 173582-100 ist bei Nachfragen anzugeben.

Registrierung von Vereinigungen an der Universität Potsdam

- Stand: 22.04.1997 -

Übersicht über alle an der Universität Potsdam eingetragenen Vereinigungen, die gemäß § 2 der Ordnung für Vereinigungen an der Universität Potsdam (Registrierordnung) vom 12.7.1993 registriert wurden.

- Verein zur Förderung der Sportwissenschaft Potsdam (registriert am 16.03.1994)
- Juso-Hochschulgruppe der Universität Potsdam (registriert am 06.06.1994)
- Hochschulgruppe des Deutschen Hochschulverbandes an der Universität Potsdam (registriert am 04.07.1994)
- Ring Christlich-Demokratischer Studenten Potsdam (registriert am 02.03.1995)
- Brandenburgischer Verein für Gesundheitsförderung e.V. (registriert am 14.03.1995)
- Liberale Hochschulgruppe der Universität Potsdam (registriert am 29.05.1995)
- ELSA - Fakultätsgruppe Potsdam der Europäischen Jurastudentenvereinigung (registriert am 09.05.1995)
- Stipendiatengruppe Potsdam der Konrad-Adenauer-Stiftung (registriert am 04.08.1995)
- Gemeinschaft zur Förderung der Umweltbildung e. V. (registriert am 18.09.1995)
- Landesfachverband "Polytechnik Arbeitslehre" Brandenburg e. V. (registriert am 16.09.1996)
- Studenten- und Jugendförderungsverein "incorruptus" (registriert am 30.01.1997)
- Brandenburgischer Studentenkultur Verein e. V. (registriert am 17.02.1997)

Datenschutzbeauftragter der Universität Potsdam

Der Senat hat auf seiner Sitzung am 27. Februar 1997

Herrn **HD Dr. Hochen Bley** (Juristische Fakultät)

zum Datenschutzbeauftragten der Universität Potsdam gemäß § 7 BbgDSG gewählt.

Rahmentermine des Studienkollegs für das WS 97/98

Der Senat hat auf seiner 40. Sitzung am 24.04.1997 folgende Rahmentermine des Studienkollegs für das Wintersemester 1997/98 beschlossen:

05.08.97	Aufnahmetest Deutsch/ Eignungstest Englisch
11.08.97	Nachtests Deutsch und Englisch
15.08.97	Einführungsveranstaltung für Kollegiaten des 1. Kollegsemesters
18.08.97 - 28.11.97	Lehrveranstaltungen
01.12.97 - 17.12.97	Feststellungsprüfungen/ Semesterabschlußklausuren
06.01.98	Abschlußveranstaltung (FSP-Zeugnisausgabe) Aushändigung der Leistungsbescheinigungen an Kollegiaten des 1. Kollegsemesters

Lehrveranstaltungsfreie Tage

03.10.97	Tag der deutschen Einheit
31.10.97	Reformationstag
18.12.97 - 03.01.98	Akademische Weihnachtsferien

Berichtigung zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Potsdam vom 14. September 1995

Die auf Seite 50 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 3/1997 veröffentlichte Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Potsdam vom 14. September 1995 wird wie folgt geändert:

- a) Lineare Algebra und Analytische Geometrie I (4,2)
- b) Lineare Algebra und Analytische Geometrie II (4,2)
- c) Analysis I (4,2)
- d) Analysis II (4,2)
- e) Analysis III a, b (6,2)
- f) Numerische Mathematik I/II (einschließlich Praktikum) (4,4)
- g) Stochastik (4,2)

§ 7 Abs. 2 Nr. 1

1. Die Pflichtveranstaltungen

Anlage 1: Modellstudienplan für das Diplomstudium Grundstudium

1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS
Lineare Algebra und analytische Geometrie I (4,2)	Lineare Algebra und analytische Geometrie II (4,2)	Numerische Mathematik I (2,2)	Numerische Mathematik II (2,2)
		Reine Mathematik (4,2) (Funktionentheorie)	Reine Mathematik (4,2) (Gewöhnliche Differentialgleichungen)
Analysis I (4,2)	Analysis II (4,2)	Analysis IIIa (4,2)	Analysis IIIb (2,0)
		Proseminar (0,2)	Stochastik (4,2)
		Nebenfach (18)	

Berichtigung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 14. Juni 1995

Die auf Seite 134 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/1996 veröffentlichte Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 14. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, eine berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt) von acht Monaten, ein Hauptstudium von vier Semestern, sowie ein Semester für die Abschlußprüfung. Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden. Das Lehrangebot umfaßt im Grundstudium Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Kernbereichs, des Ergänzungsbereichs, des Methodenbereichs sowie des

Fremdsprachenbereichs, und im Hauptstudium des gemeinsamen Kernbereichs, des Vertiefungsbereichs und des Ergänzungsbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von 20 Semesterwochenstunden.

§ 22 Abs. 2 Nr. 7

7. die Vorlage folgender Nachweise:
 1. Einen Leistungsnachweis in einem Teilgebiet und zwei Leistungsnachweise in einem weiteren Teilgebiet (Schwerpunkt I) des gemeinsamen Kernbereichs (a)-e) unverändert)
 2. Einen Leistungsnachweis in einem der Teilgebiete und zwei Leistungsnachweise in einem weiteren Teilgebiet (Schwerpunkt II) des Vertiefungsbereichs Verwaltungswissenschaft (a)-d) unverändert) oder
Einen Leistungsnachweis in einem der Teilgebiete und zwei Leistungsnachweise in einem weiteren Teilgebiet (Schwerpunkt III) des Vertiefungsbereichs Internationale Organisation und Verwaltung (a)-d) unverändert).